

Beihilfefestsetzungsstelle

Geschäftszeichen

Festsetzung der Beihilfe

Anlagen: 1 Zusammenstellung
1 Antragsvordruck

Frau / Herrn / ...

Mit freundlichen Grüßen

Name _____

Ihr Antrag vom _____ eingegangen am _____ Sachbearbeiter _____ Telefon _____ Zimmer-Nr. _____ Ort, _____ Datum, _____

Berechnung der Beihilfe

Beihilfefähiger Betrag

1	Antragsteller	€	%		€		
2	Ehegatte	€	%		€		
3	Kinder	€	%	=	€		
4	€		%		€		
5	Summe der Beihilfe				€		
6	Gesamtsumme Kostenerstattung ¹⁾			+	€		€
7	Gesamtsumme der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen ¹⁾					./.	€
8	Beihilfe + Kostenerstattung übersteigen die dem Grunde nach beihilfefähigen						
9	Beihilfe somit ¹⁾ _____ € ./.						€
	(Zeile 5)						(Zeile 8)
10							
11	Abzüglich Abschlags-/Überzahlung						
12	Auszahlungsbetrag						

1 Nur ausfüllen bei Begrenzung der Beihilfe nach § 47 BayBhV

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Beihilfefestsetzungsstelle einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht (Ort)
(Postanschrift)
(Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht (Ort)
(Postanschrift)
(Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.